

Zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)

und dem

IKK-Landesverband NORD

wird als Anlage zur Honorarvereinbarung gem. § 3 des Gesamtvertrages vom 14.06.1988 folgende

Vereinbarung
über die
ambulante Behandlung
chronisch schmerzkranker Patienten

geschlossen.

Präambel

Die Vertragspartner IKK-Landesverband NORD und Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) setzen sich mit diesem Vertrag zum Ziel, chronisch schmerzkrank Patienten, für die bisher über lange Zeit erfolglose Behandlungsversuche sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich kennzeichnend sind, zukünftig die Möglichkeit zu eröffnen, sich frühzeitig durch qualifizierte Vertragsärzte behandeln zu lassen, um stationäre Aufenthalte weitestgehend zu vermeiden. In der geforderten Qualität und Quantität für chronisch schmerzkrank Patienten ist die Erfüllung dieser Aufgaben nur durch Vertragsärzte möglich, die ihren Schwerpunkt auf die ambulante schmerztherapeutische Tätigkeit legen.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten durch besonders dafür qualifizierte Vertragsärzte zu ermöglichen, zu fördern und in der vertragsärztlichen Versorgung dauerhaft sicherzustellen.
- (2) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung kann nur von in freier Praxis niedergelassenen Vertragsärzten wahrgenommen werden, die überwiegend Patienten nach Abs. 3 und 4 behandeln und die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen vollständig erfüllen.
Wird die Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch niedergelassene Vertragsärzte nicht gewährleistet, kann die KVSH zur Erbringung schmerztherapeutischer Leistungen ermächtigten Ärzten und ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen die befristete Teilnahme an dieser Vereinbarung einräumen.
- (3) Chronisch schmerzkrank sind Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und selbständigen Krankheitswert erlangt hat. In diesen Fällen führt das Schmerzleiden zu psycho-pathologischen Veränderungen. Der Patient erhebt den Schmerz zum Mittelpunkt seines Denkens und Verhaltens. Dadurch wird er seinem sozialen Umfeld entfremdet, was zu einer Vertiefung des psycho-pathologischen Krankheitsbildes oder zum algogenen Psychosyndrom führen kann. Kennzeichnend für diese chronisch schmerzkranken Patienten sind auch Behandlungsversuche über lange Zeit, die nicht erfolgreich waren.
- (4) Chronisch schmerzkrank sind auch solche Patienten, bei denen im Rahmen eines inkurablen Grundleidens der Schmerz zum beherrschenden Symptom geworden ist.

§ 2 Umfang der Versorgung

Die Versorgung Schmerzkranker umfaßt insbesondere:

1. Erhebung einer standardisierten Anamnese einschließlich Auswertung von Fremdbefunden
2. Durchführung einer Schmerzanalyse
3. differentialdiagnostische Abklärung der Schmerzkrankheit
4. Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplans
5. eingehende Beratung des Patienten und gemeinsame Festlegung der Therapieziele
6. indikationsbezogen den Einsatz der nachstehenden Behandlungsverfahren durch den durch abgeschlossene Gebietsweiterbildung dazu berechtigten schmerztherapeutisch tätigen Arzt
 - Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit
 - Pharmakotherapie
 - therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesie
 - psychosomatische Grundversorgung
 - Stimulationstechniken (zum Beispiel TENS)
 - Denervationsverfahren
 - rückenmarksnahe Opioidapplikation
 - Sympathikusblockaden
 - plexus- und rückenmarksnahe Anästhesien
7. indikationsbezogen die Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer Maßnahmen bzw. deren Durchführung
 - Psychotherapie gemäß den Psychotherapie-Richtlinien
 - manuelle Therapie
 - physikalische Therapie
 - übende Verfahren wie autogenes Training
 - Hypnose
8. ausführliche Dokumentation jedes Behandlungsfalles einschließlich standardisierter Anamnese und Behandlungsverlauf mit Angaben zu
 - Art und Schwere der Erkrankung
 - psychosomatischen Auswirkungen und Verlauf
 - therapeutischen Maßnahmen
 - Kontrolle des Verlaufes nach standardisierten Verfahren

§ 3 **Qualifikationsanforderungen**

- (1) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung muß der schmerztherapeutisch tätige Arzt gegenüber der KVSH durch Zeugnisse oder Bescheinigungen die Erfüllung folgender fachlicher Anforderungen nachweisen:
 - a) Die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach;
 - b) eine zwölfmonatige Tätigkeit in den in § 2 genannten fachgebietszugehörigen speziellen Untersuchungs- und Therapieverfahren in einer entsprechend qualifizierten interdisziplinären Fortbildungsstätte; sechs dieser zwölf Monate müssen zusätzlich zu der Weiterbildung im Gebiet erbracht werden. Entsprechend qualifiziert ist eine Fortbildungsstätte, in der überwiegend Patienten gemäß § 1 Abs. 3 und 4 unter den Voraussetzungen des § 2 behandelt werden.
- (2) Der Arzt hat Dokumentationen entsprechend den Anforderungen gemäß § 2 Nr. 8 über 50 Patienten vorzulegen, die das schmerztherapeutische Spektrum des Arztes erkennen lassen.
- (3) Durch ein vom Leiter der Fortbildungsstätte ausgestelltes Zeugnis hat der Arzt nachzuweisen, daß er die fachspezifischen schmerztherapeutischen Verfahren gemäß § 2 Nr. 6 erlernt, selbständig durchgeführt und monatlich an den interdisziplinären Schmerzkonferenzen teilgenommen hat.

§ 4 **Pflichten des Arztes**

- (1) Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt ist verpflichtet,
 1. die Versorgung Schmerzkranker gemäß § 2 vorzunehmen;
 2. mindestens vier der unter § 2 Nr. 6 sowie zusätzlich zwei weitere der unter § 2 Nr. 6 oder 7 genannten Behandlungsverfahren selbst vorzuhalten und durch Kooperation mit anderen Ärzten (Die Namen der Ärzte sind der KVSH zur Prüfung zu benennen) die Versorgung der chronisch schmerzkranken Patienten mit den übrigen dort genannten Verfahren sicherzustellen;
 3. die Diagnosen, die den chronischen Schmerzzustand beschreiben, Hinweise auf die Ursachen der chronischen Schmerzkrankheit und über die Zeitdauer des Schmerzleidens zu dokumentieren;
 4. an vier Tagen pro Woche mindestens je vier Stunden schmerztherapeutische Sprechstunden abzuhalten;

5. eine Rufbereitschaft zur Beratung der Schmerzpatienten zu gewährleisten sowie zur konsiliarischen Beratung der überweisenden Ärzte zur Verfügung zu stehen;
 6. mindestens achtmal im Jahr an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz teilzunehmen;
 7. zur Teilnahme an jährlich mindestens zwei algesiologischen Fortbildungsveranstaltungen (insgesamt mindestens 20 Stunden pro Jahr), die von den Landesärztekammern anerkannt sind.
- (2) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7 ist gegenüber der KVSH einmal jährlich nachzuweisen.

§ 5 Organisatorische Voraussetzungen

Folgende organisatorische Anforderungen müssen erfüllt werden:

1. Räumliche Voraussetzungen
 - rollstuhlgeeignete Praxis
 - Überwachungs- und Liegeplätze
2. Apparative Voraussetzungen
 - EKG und Pulsmonitoring am jeweiligen Behandlungsplatz (bei Anwendung invasiver Verfahren)
 - Reanimationseinheit einschließlich Defibrillator
3. Personelle Voraussetzungen
 - qualifiziertes Personal zur Assistenz und Überwachung bei schmerztherapeutischen Eingriffen

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist ein entsprechender Antrag an die KVSH. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen beizufügen.
- (2) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist unabhängig von der Teilnahme an der hausärztlichen oder fachärztlichen Versorgung. Die Übernahme der besonderen Versorgungsaufgaben nach der Vereinbarung erfolgt unbeschadet der vertraglichen Vereinbarung gemäß § 73 Abs. 1 c SGB V über die hausärztliche Versorgung.
- (3) Die KVSH entscheidet über den Antrag nach Prüfung des Vorliegens der in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen.
- (4) Über die Berechtigung zur Teilnahme an dieser Vereinbarung erläßt die KVSH nach Anhörung der Kommission gemäß § 8 einen Bescheid.
- (5) Die KVSH informiert den IKK-Landesverband NORD in regelmäßigen Abständen über die Namen und Anschriften der an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte.

§ 7 Vergütung

- (1) Die vertragsärztlichen Leistungen bei der Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten werden unabhängig von der Kostenerstattung nach Abs. 2 nach den Sätzen des Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (BMÄ) vergütet.
- (2) Zur Erstattung des besonderen zusätzlichen Aufwandes, der durch die schmerztherapeutische Behandlung nach dieser Vereinbarung anfällt, werden den schmerztherapeutisch tätigen Ärzten nach Erteilung einer Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zu der Vergütung nach Abs. 1 Kosten erstattet.

- a) Für die Erhebung und Dokumentation der Patientendaten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Schmerzanalyse und der differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit sowie bei der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplans (§ 2 Nrn. 1 - 4),
1 x im Krankheitsfall 160,-- DM (Abrechnungspos. 9450).
- b) Für den zusätzlichen Aufwand bei der Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten gemäß § 2 Nr. 8 und der §§ 4 und 5
je Behandlungsfall 120,-- DM (Abrechnungspos. 9451).
- c) Ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen, die von der KVSH die Berechtigung zur befristeten Teilnahme an dieser Vereinbarung erhalten haben, erhalten 50 % der in a) oder b) genannten Kostenerstattungen.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Abrechnungspositionen sind ausschließlich bei der Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten, wie sie in § 1 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung definiert sind, berechnungsfähig. Zwischen den Vertragspartner besteht darüber Einvernehmen, daß die Erstattung außerhalb der gedeckelten Gesamtvergütung erfolgt.
- (4) Die KVSH erstellt kalendervierteljährlich eine gesonderte Aufstellung analog der Kassenrechnung für die nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen und erfaßt diese im Formblatt 3 unter der Position D 01-53-00. Die Aufstellung wird nach Mitgliedern, Familienangehörigen und nach Rentnern und deren Familienangehörigen unterteilt.

§ 8

Schmerztherapie-Kommission

- (1) Für die Durchführung dieser Vereinbarung und zur Prüfung der in dieser Vereinbarung genannten Erfordernisse richtet die KVSH eine Kommission für Schmerztherapie ein.
- (2) Die Kommission soll interdisziplinär aus mindestens drei in der Schmerztherapie erfahrenen Ärzten zusammengesetzt sein.
- (3) Im Auftrage der KVSH übernimmt die Kommission folgende Aufgaben:
- a) Die Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen; hierzu gehört auch die Durchführung eines Kolloquiums, wenn trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen Zweifel an der hinreichenden Fachkunde des Antragstellers bestehen;

- b) die Beratung der KVSH bei Fragen zur Teilnahmeberechtigung und zu deren Widerruf.
 - c) Die Aufbereitung der gemäß § 2 Nr. 8 dokumentierten Patientendaten in anonymisierter Form zur Weiterleitung der Unterlagen an die mit der kostenorientierten Evaluation betrauten Institution. Bei der Zuleitung der Auswertungsunterlagen wird den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen
- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Kommission die Ausstattung der Praxis prüfen, die Vorlage der Dokumentation nach § 2 Nr. 8 und den Nachweis der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen verlangen.

§ 9 Evaluation

Die Vertragspartner bzw. einem von ihr beauftragten Institut werden die Ergebnisse dieser Vereinbarung unter Qualitäts- und Kostengesichtspunkten evaluieren bzw. evaluieren lassen. Das Nähere hierzu wird durch die Vertragspartner gesondert geregelt. Die Vertragspartner beteiligen sich an den Kosten zu gleichen Teilen.

§ 10 Beendigung oder Widerruf der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung endet
- a) mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
 - b) mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt seine Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einstellt,
 - c) mit der Feststellung durch die KVSH, daß die in dieser Vereinbarung festgelegten Erfordernisse durch den Arzt nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Teilnahme an der Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres durch die KVSH zu widerrufen, wenn aufgrund einer Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe) gemäß den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 135 Abs. 3 SGB V festgestellt wurde, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung nicht gewährleistet ist.

§ 11 Übergangsregelung

Vertragsärzte, die im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung bereits schmerztherapeutisch tätig sind, aber noch nicht die Bedingungen des § 3 erfüllen, können die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Kostenerstattungsregelungen erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nachweisen, daß sie neben den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Vorlage von Dokumentationen entsprechend den Anforderungen gemäß § 2 Nr. 8 über 100 Patienten.
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium gemäß den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 135 Abs. 3 SGB V vor der Schmerztherapie-Kommission.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft. Während der Laufzeit werden die Vertragspartner die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Vereinbarung regelmäßig beraten und Gespräche hinsichtlich ihrer kontinuierlichen Fortschreibung führen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Vertragspartner werden eine Anpassung der Vereinbarung dann vornehmen, wenn und sobald Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung, Erkenntnisse oder Erfahrungen mit dieser Vereinbarung dies nahelegen.
- (4) Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Vertragspartner auf Bundesebene eine entsprechende Regelung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung treffen, tritt diese mit ihrem Inkrafttreten an die Stelle dieser Vereinbarung.

Bad Segeberg / Kiel, den 08. Dez. 1998

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein



IKK-Landesverband NORD